ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1971

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, bis zum 30. April 1972 zertifiziertes Saatgut von Glatthafer und Goldhafer mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/94/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), geändert durch die Richtlinie vom 18. Februar 1969 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Bundesrepublik Deutschland hat die ungünstige Witterung des Jahres 1970 die Qualität des Saatguts von Glatthafer und Goldhafer stark beeinträchtigt, so daß bei Glatthafer die vorgeschriebene Mindestkeimfähigkeit sowie bei Glatthafer und Goldhafer die vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich des zulässigen Anteils an Körnern anderer Kulturpflanzen bei einem großen Teil des zur Anerkennung angemeldeten Saatguts nicht erreicht werden.

Es ist nicht möglich, den Bedarf an zertifiziertem Saatgut von Glatthafer und Goldhafer, das den Anforderungen für die Anerkennung voll genügt, aus anderen Mitgliedstaaten zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, bis zum 30. April 1972 zertifiziertes Saatgut von Glatthafer und Goldhafer mit minderen Anforderungen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Die auf Grund dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, bis zum 30. April 1972 zum gewerbsmäßigen Verkehr in ihrem Gebiet zuzulassen :

1. Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der Ernte 1970 von Glatthafer (Arrhenatherum elatius), das die in der Anlage II zur Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 an die Mindestkeimfähigkeit gestellten Voraussetzungen oder die Anforderungen hinsichtlich des zulässigen Anteils an Körnern anderer Kulturpflanzen nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen :

   a) die Keimfähigkeit unterschreitet nicht 70 v. H. der reinen Körner ;

   b) der gewichtsmäßige Anteil an Körnern anderer Kulturpflanzen überschreitet nicht 2 v. H. ;

   c) das amtliche Etikett trägt einen Hinweis auf die verminderte Keimfähigkeit : Mindestkeimfähigkeit 70 v. H. oder daß der Gehalt an Körnern anderer Kulturpflanzen erhöht ist : Höchstgehalt 2 v. H.

2. Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der Ernte 1970 von Goldhafer (Trisetum flavescens), das die Voraussetzungen der Anlage II zur Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 hinsichtlich des zulässigen Anteils an Körnern anderer Kulturpflanzen nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen :

   a) der gewichtsmäßige Anteil an Körnern von Poa-Arten darf 3 v. H. nicht überschreiten ; bis zu dieser Höhe darf er nicht als Unreinheit angesehen werden ;

   b) das amtliche Etikett trägt einen Hinweis, wonach der Anteil an Körnern von Poa-Arten erhöht ist ; Höchstgehalt : 3 v. H.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 3. Februar 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1969, S. 8.